

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. § 92 erfaßt ausgehend von Art. 6 Abs. 5 Verfassung der DDR das **Treiben faschistischer Propaganda, Völker- oder Rassenhetze, die der Vorbereitung und Begehung von Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit dienen.**

Die UNO hat dem Kampf gegen Faschismus, Rassen- und Völkerhetze stets besonderes Augenmerk gewidmet. Vor allem die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 7. 3. 1966, die am 26.4.1973 für die DDR in Kraft trat, ist von besonderer Bedeutung (vgl. Bkm. vom 14.1.1974, GBl. II 1974 Nr. 8 S. 129). Sie stellt ausdrücklich fest, daß jede auf Rassenunterschiede auf gebaute Lehre der Überlegenheit einer Rasse wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen, sozial ungerecht und gefährlich ist und daß es weder in Theorie noch in der Praxis irgendeine Rechtfertigung für Rassendiskriminierung gibt. Die Unterzeichner haben u. a. die Verpflichtung übernommen, auf ihrem Territorium in keiner Form Rassendiskriminierung zu dulden und Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verbreitung von Rassenideologie unterbinden. Auch die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12.1966 (GBl. II 1974 Nr. 6 S. 58) enthält in Art. 20 eine Bestimmung gegen Völker- und Rassenhetze.

2. **Faschistische Propaganda** ist Verbreitung von Ideen, Lehren, Grundsätzen, Zielen des Faschismus oder diesem verwandter Anschauungen, Taten, Einrichtungen oder Herrschaftsformen oder -methoden. Faschistische Propaganda betreibt, wer sich für die in schriftlicher, mündlicher Form oder in anderer Weise erfolgende Verbreitung der faschistischen Weltanschauung und darauf begründeter Herrschaftsformen oder Methoden einsetzt.

Die Propagierung faschistischen Gedankengutes oder faschistischer Herrschafts-

formen oder -methoden, die dazu dienen, ein Menschlichkeitsverbrechen vorzubereiten oder zu begehen, erfordert nicht, daß der Täter von der Richtigkeit seiner verbreiteten Ideen usw. überzeugt ist.

Völker- und Rassenhetze tritt in den mannigfaltigen Formen der Diskriminierung von Völkern oder Rassen auf. Die spezifischen Erscheinungsformen der Völker- und Rassenhetze der Gegenwart zeigen, daß diese nicht schlechthin mit den diskreditierten Formen nazistischer Völker- oder Rassenhetze identifiziert werden dürfen, sondern sich als spezielles Instrument reaktionärer Ideologien erweisen.

In Übereinstimmung mit Art. 4 der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 7. 3.1966 wird jegliche Propaganda, die auf Ideen oder Theorien der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder ethnischer Abstammung beruht oder die versucht, Rassenhaß oder Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, gemäß § 92 unter Strafe gestellt.

Zum Begriff Rassendiskriminierung vgl. Art. 1 der Konvention.

3. Die faschistische Propaganda, die Völker- oder Rassenhetze muß objektiv **geeignet** sein, **zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit** (§91) **aufzuhetzen**. Das ist gegeben, wenn Art und Weise der Tatbegehung, dabei angewandte Mittel und Methoden unter Berücksichtigung zeitlicher und örtlicher Bedingungen usw. auf Menschen derart einwirken, daß diese zur Vorbereitung und Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufgewiegelt werden können. Es genügt die objektive Möglichkeit, d. h., es ist nicht erforderlich, daß Dritte tatsächlich aufgehetzt worden sind.

4. § 92 erfordert **Vorsatz**.